

Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein von dasigen Burgermeister und Rath erleidender sehr harter Religions-Bedruck.

Es ist schon auß des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. tit. 3. Supplic. 1. in causa Johann Pergners / Anthoni Morneauß und Consorten contra Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln bekandt / welcher gestalt der Magistrat jestgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, so sie Morgen-Sprache genannt / seine Evangelische Bürger und Einwohner unter schweren Straffen zum Abfall von der fast Anfangs der Reformation angenommenen Augspurgischen Confession und zum Catholischen Glauben zwingen / oder sie von da gänglich verdringen wollen; und wie ermeldte Evangelische Bürger und Einwohner sich dagegen auff den Religions-Frieden / von Anno 1555., und auff Königs Ferdinandi Resolution über das Concept des Religions-Friedens sich beruffen / und dan der sämtlichen Evangelischen Reichs-Städte Abgesandten zu Augspurg ihr Bedencken darüber vor die Gewissens-Freyheit der Evangelischen Cöllnischen Bürger wieder ihren Magistrat mit vielen bewährten Rationibus damahls von sich gestellt / wie solches beydes der Supplication gedachter Bürger pro Mandato sine vel cum Clausula an bemerktem Orth beygefügt / also ist absonderlich merckwürdig / was in dieser Sache vor stättliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conscientiae & decernendo Mandato contra Magistratum Coloniensem abgelegt worden.

- Auß welchem denn vorerst so viel zum Grunde gesetzt wird /
(1.) Daß die Evangelische das Bürger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn sie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedencken außdrücklich Bürger genannt.
(2.) Ihre Gewissens-Freyheit und privatam religionis exercitium im Contradictorio gegen ihren Magistrat behauptet.

Ob nun wohl der Westphälische Frieden nacher dazu gekommen / und den Religions-Frieden bestättiget und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergischen Friedens-Executions-Receß gewisse Clases restituendorum ex capite gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu restituierenden unter andern die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daselbst in puncto libertatis conscientiae privati exercitii religionis & jurium Civitatis betreffend / deutlich einverleibet / worauff den 27. Junii besagten Jahrs nachdrückliche Kayserliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Bürgermeistern und Rath ernstlich gebotten worden / gedachtem Executions-Receß in allem / bey Vermeidung Kayserlicher Unnade / auch der im Instrumento Pacis wider die Ubertreterere verordneten Straffe / ein Genügen zu thun: ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. s. setzen demnach ordnen zc. sothane heilsame pragmatische Sanctiones, stet / fest und unverbrüchlich zu halten / die ernstliche Wiederholung dergestalt geschehen / daß / nach Inhalt dessen s. 187. kein Stand gegen seine Unterthanen und Bürger / wegen der Religion, wieder den Friedens-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste zu attentiren / sondern ein jeder das Seinige in behörigen wegen Rechtens zu suchen angewiesen ist;

So seynd doch dessen allen obangesehen die Evangelisch-Reformirte eingefessene Kauffleuthe der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln so unglücklich / daß sie sich des durch so viele stättliche Reichs-Besäze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem sie zwar in onerosis bey ordinair- und extraordinairn Auflagen mehr als andere beitragen müssen / in favorabilibus aber viel unseidlicher als frembde und wilde Gäste bloß allein ob religionis in Imperio tam permissa disparitatem & odium gehalten und dermassen beeinträchtigt werden / daß bey Ermanglung rechtlicher Hülffe ihr vor Augen schwebender Ruin unvermeidlich seyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebst gedachtem Exercitio Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeschränkte commercium, sondern auch das freye Bürger- und Gastel- oder Junft-Recht gehabt / mithin vor- in- und nach dem Anno Decretorio Bürger- und Junft-mäßig gewesen / sie auch deswegen Ihre Kayserl. Majestät gloriwürdigstens Andenkens mit der ganzen Bürgerschaft uno actu die allerunterthänigste Homagial-

zial-Pflicht geleistet / und darauß wegen ihrer Kummerſchaft und Nahrung die allergnädigſte Zuſage kräftigen Schutzes erhalten;

So hat dennoch ein Wohlweiſer Magiſtrat zu Eölln nach und nach von Zeit zu Zeit / je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an /

- (1.) Mit Aggravirung der Koſten gegen mehrbeſagte Evangelische Kauff- Leuthe und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und ſie gezwungen / daß ſie für jedes Stück Faß ein- geführten Weins / es ſey groß oder klein / zum ſogenannten Lager-Geld einen Reichs- Thaler gleich denen Fremdden zahlen müſſen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkäufer gegen Erkaug ein Achtel Reichs- Thaler per Boden in- und aufgeben zu laſſen; und wann ſie ſolche an einen Bürger allda verkauffen / einen halben Reichs- Thaler pro das Faß obgedachtem Unterkäufer entrichten müſſen / wovon die Catholiſche Bürger doch befreyt ſeyn / ſolglich ein offenbares Religions- Werk darauß gemacht wird / indem die Unterkäufer eigentlich nur für außheimiſche und den Magiſtrat von der Acciſe zu verſichern / und darüber Rechnung zu führen / geſtellet ſind / da hingegen die Evange- liſchen in der Stadt Keller- Schreiber- Stuben gleich denen Bürgern ihre ordentliche Rech- nung von auß- und eingehenden Weinen haben / auch gnugsam vor die Acciſe geſeſſen ſind.
- (2.) Ihnen verbotten / ihre Weine außer der Stadt durch Briefe zum Verkauf anzupreſen- ten / und ſelbige alldort weder an aufwärtige noch unter ihnen ſelbſten / ja nicht ein Väter ſeinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / ſondern nur allein NB. an Catholiſche Bür- ger zu verkauffen / und alſo ſolches auf abermahliger verbottener Religions-Abſicht.
- (3.) Anno 1674. von ihnen Schutz- und Schirm- Geld gefordert / und obngeachtet ihrer vielfältigen Supplicirens / ſolches wirklich exigirt / auch ſeither dem ſie in vielen / doch nie zur Obſervanz gebrachten Edicten mit den verhaſſten Nahmen der Schutzverwandten beſegt.
- (4.) Anno 1697. ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel- Güther innerhalb 3. à 6. Ta- gen nach der Auſladung zu verkauffen / ſonſt anderwärtig zu verſenden / oder einem Catholiſchen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Proviſion, und zwar / welches das aller- verhänglichſte iſt / ohne einige ihnen deßwegen leiſtende Caution zum Verkauf zu über- liefern; wieder auf hochverpöntem Frevel / der wider den Religions- Bedruck verſäf- feter Reichs- Satzungen.
- (5.) Verordnet / daß ſie von einer Ohm Dehl ein Achtel Reichs- Thaler / vor ein Faß Sei- fen zwey Eöllniſche Gülden / von Holländiſchen und andern Käſen an Waag- Gelde 1 Reichs- Thaler / von einem jeden Faß Ebran / ſo hinauß geſandt wird / drey Kaſſer- Groschen mehr als andere Bürger zu bezahlen haben.
- (6.) Von Bürgerlichen Ehren- Bedienungen / Bürger- Recht / und der allen / ohne Unter- ſcheid der Nation, von außen hinein kommenden Catholiſchen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Waag und Gewicht / bloß der Religion halber / obſchon ſie ſich übrigen zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten / aufzuſchließen.
- (7.) Die Evangelischen nicht mehr wie vormahls in ſcriniis admittiret / und ihnen unterſaget keine eigene Häuser in der Stadt zu erkauffen.
- (8.) Eingeführt / daß bey all dieſen beſchwehrlichen Bewandnüſſen ein jeder der Evangelischen / der ſich anderſtvo niederlaſſen will / den zehenden und zwanzigſten Pfennig vor Abzug Geld / wie ein Bürger erlegen muß / da ſie doch die Evangelischen vor Bürger nicht hal- ten / noch die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten ſie genießen laſſen wollen / ſondern ſie mit den verhaſſten Nahmen von Schutz- Verwandten / Gäſten und Fremddingen belegen / und alſo mit einigem Schein- Rechts die Abziehende nummehr deßweniger mit Detractions- Geldern beſchweren können / als durch Abſchneidung aller Nahrung / Ge- winn und Gewerbes / ſie wider Willen auf der Stadt gedrungen werden.
- (9.) Anno 1711. Ihnen den ſonſt von undenklichen Jahren auf der Tuchhallen gehabtten Ein- und Verkauf der ganzen Stücke Tuch oder Laken / welcher NB. denen Außheimiſchen annoch erlaubt iſt / benommen / alles in odium Religionis.
- (10.) Den 6. Sept. 1711. ein Edict publiciren laſſen / vermög deſſen die nicht bürgerlich qua- lificirte (worunter die A. C. Verwandte verſtanden werden wollen) ihre Waaren an keine Fremdde / ſondern nur an qualificirte Bürger / nicht anderſt als mit ganzen Ballen und Fäſſern / ohnverpacht und ohnverſpiſſen verkauffen / und alſobald durch den Waagmeiſter / bey Streß der Confiscation, abwägen und zu Buche ſetzen laſſen ſollen.
- (11.) Der dawieder gethanen ſubmiſſelt und in allen ſo Göt- Natur- und Weltlichen Rechts / auch Fundamental- Reichs- Geſetzen gegründeten Vorſtellungen obngeachtet / ein inhzſivum Concluſum vom 21. Dec. 1713. heraußgegeben. Folgendß
- (12.) Gar in Krafft einer ſo genannten alt- verneuerten Befehl- Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorſchein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeintlich disponirt / daß mit denen Evangelischen nicht allein als neu- lich von draußen herein gekommen verfahren / ſondern ihnen auch alle Commiſion und Spedition fremdder Waaren gänglich niedergelegt ſeyn ſolle / und da ſie ſolche Befehl- Ord-

Ordnung (welche zu beschwören alle daselbst domicilierte Evangelische / ob sie gleich; 40. und mehr Jahre allda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbescheiden wollen) als zu ihrem gänglichen Untergang abzielend zu beschwören / ein billiges Bedenken getragen;

(13) Hat ermeldter Magistrat solche harte und herbe Proceduren so hoch getrieben / daß sie ohnerhörter Weise von der Zeit an / bis auff diese Stunde / auch ihre eigenthümliche Waaren zu ihrem unerseglischen Schaden weder selbst versenden / noch durch oder an Catholische verhandeln oder durch dieselbe verschicken lassen können oder mögen / weil ihnen nichts verabfolget wird; die Catholische aber bey jedesmahligen Empfang oder Versendung einiger Waaren desfalls ein gewisses gedrucktes Formular an Eydesstatt unterzeichnen müssen / daß unter denen Waaren / die sie empfangen oder spediren / keine vorhanden seyn / die denen Evangelischen zugehören / noch daß sie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correspondenz geführt haben; Und sie also hiedurch nicht allein der mit großer Mühe und Fleiß erworbenen / auch von Außländischen nechsten Anverwandten / Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commissionen / sondern auch ihrer eigenen Handlung gänglich entsetzt und beraubet ist.

Nun ist zwar durch all oberzehlte höchst-empfindliche Bedrückungen / und da all vielfältiges Ansuchen um billigmäßige Remedur bey einem löblichen Magistrat gang fruchtlos geblieben / die Evangelische Kauffmannschaft genothdrungen worden / von denen erwehnten Gravatorial-Conclusis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger massen zu interponiren / und dieses im Junio 1714. bey dem Höchstpreßlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht zu Weßlar dergestalt fortzusetzen / daß sie daselbst pro plenariis Processibus und Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio zu wiederholten mahlen durch ihren Anwalt suppliciren lassen. Weil aber durch eine besondere Fatalität geschehen ist / daß daselbst die von beyderseits Religionen pari numero dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich über den Spruch nicht vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716. besage der anliegenden Kayserlichen Cammer-Gerichts Urkunde sub Lit. A. ihnen zum Bescheid ertheilet worden / daß sie ihre Nothdurfft bey furwehrender Reichs-Versammlung vor- und anbringen möchten;

So hat mehrermeldte Evangelische Reformirte Kauffmannschaft zu Edltn bey dem gesamten Reichs-Convent zu Regenspurg eine aufführliche Facti Speciem cum Deductione gravaminum, worin die ganze Sache mit denen allerbewährtesten Rechts-Gründen enthalten unterthänig und gehorsamst übergeben. Und gleichwie darauf sowohl das völlige Factum nebst denen auß solchem unjustificirlichen Verfahren zu der Evangelischen Kauffmannschaft unwiderbringlichen Schaden resulcirenden beschwehrlischen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum nach Anleitung des Nürnbergischen Friedens-Executions-Recessus das Werk von solcher Beschaffenheit seye / daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Ursach haben / sich dessen mit Nachdruck anzunehmen; Als findet man eine Nothdurfft zu seyn / solche Speciem Facti und zwar um so mehr hier anzuhängen / als das Chur-Maynsische Reichs-Directorium solche nebst seinem Memorial bis dato nicht zur Dictatur bringen lassen wollen; mithin besagter Kauffmannschaft alle Reichs-Hülffe versagt. Welches gesamten Evangelischen Ständen um so beschwerlicher vorgekommen / als des Chur-Maynsischen Reichs-Directorii Parthenlichkeit und sich anmassendes Arbitrium über die Stände und der bedruckten Evangelischen Memorialien / ob sie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht? dadurch auff's neue und auff eine éclatante Art fund geworden. In der Burgholzhauser Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim / davon Num. XVI. dieser Gravaminum handelt / hat das Chur-Maynsische Directorium die Fürstlich-Heßische Deductions-Schrift unter dem Prætext nicht dictiren lassen wollen / weil es eine Rechts-Sache seye / so am Cammer-Gericht anhängig; da doch nicht dem Directorio allein die Cognition, sondern allen Statibus zugekommen wäre: Ob die Hochfürstlich-Darmstädter Seite pretendirte Interpretatio J. P. W. statt gehabt hätte. Diese Edltnische Sache hingegen ist ob paritatem votorum von dem Cammer-Gericht selbst an den Reichs-Convent verwiesen / und also der Casus verhanden / wo Comitii die Cognition nach denen Reichs-Gesetzen unstrittig zustebet / und dennoch hat das Memorial der Evangelischen Kauffmannschaft von dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio weder angenommen / noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angesehen und gedeutet werden / als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geschehen / mithin unter diesen Gravaminibus Religionis billig seinen Platz hat. Da dan besagter Reichs-Stadt Edltn / welche bis auff diese Stunde den Westphälischen Frieden und Executions-Recess, sowohl in Puncto des Religions-Exercitii privati, als auch Commercii sich höchst-straffbarer Weise widersetzt / gar nicht zu viel / sondern recht und billig geschehen / wan Status Evangelici sich ihrer in selbiger wohnenden und so hart und sehr bedruckten Glaubens-Genossen in so weit angenommen / daß / als Magistratus Colonienlis sich um Moderationem Matriculæ Imperialis bey dem Reich angemeldet / Sie / Evangelische Stände / uno ore & voto communi dazu nicht eher stimmen wollten / als bis mehr-besagte Stadt / welche Gutentheils durch solchen Bedruck ihrer Evangelischen Kauffmannschaft und dadurch ruinirtes Commercium sich selbst in solch Unvermögen

ex nimis indisereto religionis zelo geführt / diejenige Justiz, welche sie von denen Evangelischen Ständen verlangt / auch ihren Glaubens-Genossen angedehen / und dieser ihrer Sache beim Reich eben sowohl / als ihre / der Stadt eigene vorkommen lassen / dagegen auch so wenig etwas in dem Weg lege / als wenig ihr der Stadt gefalle / daß solches ihr geschehe. Da es ist auffer Zweifel der höchste Grad der innerlichen Feindseligkeit und Gemüths-Verbitterung eines Menschen gegen den andern darauß zu erkennen / wann man sich selbst recht wehe thut / dem Nechsten zu schaden / und wie man im Sprichwort sagt: ein Auge darum giebt / daß der Neben-Mensch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äuffert sich bey gedachter Stadt Cölln gegen ihre Evangelische Kaufmanschaft / gestalten von glaubwürdigen Leuten zu vernehmen / daß durch obbeschriebenen Bedruck der Kaufmanschaft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Rthlr. gemindert worden.

Votum Commune Evangelicorum.

Nachdemahlen die Stadt Cölln selbst nicht in Abrede stellen kan / auch sonsten befaßt ist / daß sie durch Abnahm und Verfall ihrer Commerciens und Nahrungs-Mittel in den Stand gerathen / daß sie bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich um Moderation ihres Matricular-Anschlags Ansuchung zu thun gemüthiget worden / ein solches aber durch ihr eigen Verschulden unter andern mit dabey entstanden / daß sie ihrer Evangelischen Kaufmanschaft und Eingewohnten zu Cölln die fast vom Anfang der Reformation und insonderheit Anno 1624. gebabte freye Handlung / folglich wider den Westphälischen Friedens-Schluß / in specie dessen Executions-Recess, sehr einzuschräncken und fast zu sperren sich unternommen: Als könnte man Evangelischer Seits / zumahl bey Abgang favorabler Instructionen / zu einer Moderation wegen der durch Beeinträchtigung ihrer Augspurgischen Confessions-Verwandten Glaubens-Genossen gutentheils sich selbst zugezogener und von Burgermeister und Rath zu Cölln zu redressiren stehender Abnahm und Verfall ihres Stadt-Wesens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen / sondern würde das weitere erwarten müssen.

Es hat zwar oft-ermeldter Stadt Cöllnischer Magistrat nachhero einige neue Verordnungen / in specie unterm 9. Dec. 1716. ergehen lassen / um dadurch den Schein zu gewinnen / als ob er von der Stränge seines Verfahrens etwas nachlasse; daß aber in der That solches nicht geschehe / zeigt folgendes Edict samt denen darüber gemachten Reflexionen; und so ist es auch mit allen noch jüngern Erklärungen bewandt / welche theils obscur, theils zweydeutig und so gefaßt / daß / was der eine Paragraphus giebt / der ander wieder zu nehmen scheint.

Edict vom 9. Decembr. 1716.

Nachdem bey der im Jahr 1714. publicirten Befassen- und andern vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrbaren Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen / unterm Nahmen der Morgen Sprach und andern / die nicht burgerlich qualificirte Einfassen zu beschweren / sondern weisen hierunter sowohl als ferners einiger Punkten halber sothanen Verordnungen ein niemahlen intencirter Verstand angingeret werden will / hat ermeldter Rath vermittelst gegenwärtig-offentlichen Anschlag jedermännlichen wegen ungleicher Auflegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention disombragiren und erklären wollen / daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht / als was darin der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet und nachgehends nicht gelindert worden / verstanden / noch der Religion halber auff etwas anders / als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor Eins.

Zum andern / daß / gleichwie bey der Wein-Rollen / Fisch und Kauf-Haus Gürken Ordnungen außdrücklich verhehen / daß Gast und Gast nicht handeln möge / also sollte es inskünftige auch dabey / jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden / daß denen anjese alhier domicilirten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene truckene Waaren / so keine Vent-Güter seynd / an Fremde sowohl als Bürger groß, vermittelst der auff die Lieber-Waag bestehender Ablieferung / zu verkauffen / und zwar so viel die grobe Waaren belanget / so mit hundert Pfund oder Centner weiß verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner / die feinere Waaren aber / so Pfunds-weise verkaufft werden / wenigstens mit 25. Pfund / also daß dieselbe zu Facilitierung der Handlung / über das jenige / was von eigener und unerbrochener Fastage gemeldet / hierin dispensiret seyn sollen.

Und so viel / drittens / die Fastage der Wein betrifft / soll denen sich qualificirenden Befassen nicht benommen seyn / ihre Bleicharden und Weine / so sie in kleinen Zuläffen und Pungen von denen Wein-Märkten und Plätzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fastage wieder zu verkauffen und verschicken / ganze Stück und Zuläff aber in halbe und ganze Ahmen zum Verkauf abzustechen / eben wie von Alters / nicht zugelassen seyn.

Sum vierdeen / daß denen Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Frembde so wohl als Bürger zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht / als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigstens / rauhe Seide und Floret aber mit 25. Pfund / jedoch dergestalt / daß frembde Commissions-Waaren unter einigerley Prætext (wie solches immer erdacht werden möchte) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

Sum fünffteen / soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so keiner Special-Berordnung unterworfen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dann auch die Einkaufung von aufwendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bürgern / alter Ordnung gemäß / zu gestatten seyn.

Es sollen jedoch ob-erklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben diejenige / so der wüthlichen Schifarth auf dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die so künstig weiters hinein kommen würden / sondern sollen die erstere vor wie nach / gleich andern Fremden / auffin Werff und in Kauff-Häusern mit Verkaufung der anbringenden Waaren / der deshalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobey jedoch ein Ehrfamer Hochweiser Rath sich außdrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Berordnungen hiernächst nach befindenden Umständen zu mindern oder zu mehren vorbehalten. Ita conclusum in Senatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec.

Reflexiones der Kauffmannschafft über der neuen Ordnung sub
dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beyfassen-Ordnung.

Ad Paragr. 1^{um}.

Wir statt daß durch diesen Paragraphum die Morgensprach (so viel die Evangelische Kauff-
Leute und Einwohner betrifft) sollte eingezogen werden / wird sie vielmehr durch die
letzte Worte selbigen Paragraphi mehr bekräftigt / dann ob wir gleich bey dem Nürn-
bergischen Executions - Haupt - Recess quoad libertatem conscientiarum, Exercitium
Religionis und Jus Civium inter restituendos stehen / und dessen längstens billig hätten ge-
messen sollen / so müssen doch seuffzende klagen / daß deme ungeachtet Magistratus auff die
in gedachter Morgen - Sprache enthaltene und gemeldter Evangelischer Einwohner Gewissen be-
schwerende Gebotten (als Graf streuen bey vorbeygehenden Processionen / und dergleichen
mehr) dergestalt gehalten / daß sie dann und wann von einem oder dem andern durch den Be-
walt oder Fiscalisch Richter die Straffen exigiren lassen / wie dann Verlagen Litt. A. B. C.
noch unlängst ergangene Citations und Pœnal - Decreten in Copia zeigen / dahin dan Ma-
gistratus mit denen Worten von Observanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweifel zie-
let / folglich Krafft diesem zu allen Zeiten sich hierauf beruffen / und uns unsere so theuer erwor-
bene Gewissens - Freyheit jederzeit disputiren könten / auch eo capite wüthlich disputiren /
wie wenig aber wir unser Seits solcher Obrigkeitlichen Gewalt haben widerstehen können / so
wenig kan auch an Magistrats Seiten behauptet werden / daß solche Observanz niemahlen
unterbrochen seye / dann zu geschweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / so ist sie
auch nicht zu allen Zeiten (wie dann währenden verlossenen zweyen Kriegs-Zeiten keine) gefor-
dert worden.

Wann nun gesagte Morgen - Sprache verschiedene Casus conscientiarum gegen die Evangeli-
sche Einwohner / hingegen keinen einigen Handels - Punkt (der sie allein und die Bürger nicht
beträffe) in sich enthält / man dennoch aber sich hierauf zu qualificiren gehalten seyn solle ; Als
erhellet hierauf erstlich klar / daß dieser Paragraphus (als auf die Morgen - Sprach sich gründende)
mehr auf den Gewissens - Zwang / als der Handlung gerichtet seye. Dabey zweytens zu bemer-
cken / daß man uns hierdurch nur als qualificirte Beyfassen annehmen / indessen aber weder
in Handlungen mehrere / ja selbst noch wenigere Freyheit / als bloß Frembden gönnen / noch in
denen Lasten (als im Beitrag / Abzug - Geld) geringer wie die Bürger (welches doch an an-
dern Orten bräuchlich) ja noch härter halten will / da doch gemeinen Rechts / daß derjenige /
so das Incommodum hat / auch billig des commodi genießen müsse.

Ad Paragr. 2^{um}.

Wie die Wein - Rolle / Fisch - und Kauff - Haus Bürgerlich Ordnung gar unrecht und
zu unserm Präjudicio ohne einigen Unterscheid angezogen werden / zeigt des mehreren unsere
Species Facti à folio 19. & seq. erster Edition. So ist auch in obgedachter unserer Specie Facti
folio 21. & 22. dffseitiges Gravamen / daß man uns als Gäste und Frembde (da wir doch
Innwohner seynd / derer Vor - Eltern Bürger gewesen) tractiret / sattsam angewiesen.

Wan dieser Paragraphus sonsten gegen der Besassen-Ordnung schon einige Vinderung allein denen zur Ordnung sich anschickenden / das ist zu sagen / solchen / die auf die Commissiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen sich blosserdinges submittiren wolten / zu geben schenket ; so kommt es doch der alten Usance und Possession (worinnen wir noch vor wenig Jahren gestanden) bey weitem nicht bey / zu geschweigen / daß wir / zu folge dem Instrumento Pacis , denen Bürgern gleich sollten gehalten werden / oder uns zum Bürger-Recht zu qualificiren zugetassen würde.

Ad Paragr. 3^{ium}.

An statt dieser Paragraphus Erleichterung geben solte / bleiben wir nicht alleine in unferem in Specie Facti angezogenen Beschwerden / sondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einigem Edict beschränket / indeme kleine Fastagen von ganzen und halben Abmen jederzeit ohne Widersprechen / sie seyen von aussen hereingekommen oder nicht / zu versenden uns erlaubt gewesen / beym Aufgeben oder Versenden in der sogenannten Keller-Schreiber- oder Accis-Stuben auch wieder abgeschrieben worden.

Ad Paragr. 4^{um}.

Dieser Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum 6^{um}. der Besassen-Ordnung / Feine sonderliche Leichterung / der Verkauf in der Quantität von Seiden von einer Farben ist auch fast nicht practicable , darüber noch ausdrücklich verboten wird / einige Waaren in Commission allhier zum verkauffen hinein zu bringen.

Ad Paragr. 5^{um}.

In diesem Paragrapho spühret man vor die Evangelische Kauff-Leuthe ganz keine Freyheit / indeme einem von aussen hereinkommenden Fremden / es seye vor sich selbst oder einen andern / von einem Bürger zu kauffen frey stehet / ohne einigen Untersuch / ob er solches vor sich oder einen andern thut / da es uns doch hierinnen als eine sonderliche Freyheit will angerechnet werden ; im übrigen beschränket dieser Paragraphus den Einkauf der von aussen committirten Waaren allein bey den Bürgern zu thun / welches niemahlen vorhin gewesen / auch keine Ordnung solches zumahlen statuirt.

Wann man bey dem Inhalt dieses Edicts schon einigen Vortheil ersehe / so können wir dabey dennoch nicht gesichert seyn / dann da Magistratus solches zu mehren und zumindern sich vorbehält / so stehets bey demselben / uns dabey zu lassen / so lang es demselben gefället / da hingegen wir solches durch die neue Qualification beschwören / also auf die Speditionen und Commissionen (welche von einer wohlgestaltten Handlung inseparable seynd) freywillig renunciiren / und uns von selbst den durch den Executions-Haupt-Recess vertrösteten Restitution quoad libertatem conscientiae & Jus Civium vor ewig begeben sollen.

Beylagen.

Lit. A.

Urkund am Kayserlichen Cammer = Gericht exhibirter Supplication und ertheilten Decreti, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingefessenen zu Cöln / contra Bürgermeister und Rath daselbst.

Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / ic. ic. ic. Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf von Tyrol / ic. ic.

Bezeugend / daß bey Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht / desselben Advocat und Procurator , der Ehrsam / Gelehr / Unser und des Reichs Lieber Getreuer Georg Andreas Seibel / der Rechten Doctor , eine unterthänigste Supplication pro plenariis Appellationis Processibus , & Mandato Attentionum revocatorio S. C. cum ulteriori Fatalium prorogatione ad tres menses , in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingefessenen

geeffenen zu Eöllen / wider Bürgermeiffer und Rath dafelbft / den 7. Januarii vorigen Jahrs
exhibirt / und darauf folgendes Decretum ergangen:

T E N O R D E C R E T I.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob sie wollen / bey
fürwährender Reichs - Verſammlung vor - und anbringen. In Conſi-
lio den 22. Februar. 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel um Ertheilung eines glaubhaften Documenti ob-
ermeldter maſſen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angeſucht/
als iſt ihme dieſe mit Unſerem Kaiſerlichen Inniſiegel bekräftigte Urkund heut Dato darüber
aufgefertiget und mitgetheilt worden.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Weſlar den neun und zwanzigſten Tag
Monats Februarii nach Ehrifti Unſeres lieben H. Ern Gebuhrt im ſiebenzehnhundert und
ſechszehenden / Unſerer Reichs des Römischen im fünften / des Hispanischen im dreyzehenden
des Hungariſchen und Böhemiſchen auch im fünften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

(L.S.)

Wolfgang Ignatius Fries,
Kaiſerl. Cammer - Gerichts
Canglen - Verwalter mppria.

Johannes Jacobus Michael,
Judicii Imperialis Camerae
Protonotarius.

Ich Johannes Fren / des Hochlöbl. Kaiſerl. Cammer - Gerichts zu Weſlar geſchwöhner Bott/
bekenne mit meinem Eyd / ſo ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich
den 11. Merz 1716. mich zu Eöllen auf dem Rath - Haus angemeldet. Um 11. Uhr Vor-
mittag kame zu mir der Herz Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie daß ich ein Kaiſerl.
Urkundt in Sachen Auſburgiſcher Confessions - Verwandten Eingeffenen zu Eöllen / contra
Bürgermeiffer und Rath dafelbſten zu inſinuiren hätte. Habe ihm das Originale mit einer
Supplication inſinuiert / nahm er es mir ab / und ſagte / er wolte es einem Ehrenveſten Rath
vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Canglen angemeldet / da ka-
me zu mir der Cangliſt Eſchweiter / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieſer Ant-
wort: Dieweil die Supplication nicht unterſchrieben wäre / ſo könten ſie es nicht annehmen /
dann etliche hätten ſich dem Magiſtrat gehorſamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbe-
langt / nehmen ſie es mit gebührendem Reſpect an. So alles geſchehen im Jahr / Monath /
Tag / Stund und Orth / wie obſtehet.

Lit. B.

Unterthänigſt gehorſambſtes Memorial, ſambt inſtändiger recht-
licher Bitt / unſer Evangelischen Religions - Verwandten
Eingeffenen.

Gnädige Groß - Gebietende Herren!

Es iſt ein bekandte Sach / was maſſen von denen vor einiger Zeit zu alleinigem Vor-
theil deren Catholiſchen Commercianten / zum unerſeſſlichen Nachtheil aber aller unſer
Religions - Verwandten / und mercklichen Abbruch der freyer Kammerſchaft / er-
gangenen neuerlich und höchſt beſchwehrlichen Verordnungen wir (aller ſchuldiger Ehr-
erbie-

erbietung vorbehalten) an das Kayserliche und Reichs höchstes Gericht zu Westar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Processen anzusuchen / auß andringender äußerster Noth seyen gemüthiget worden : Wie nun unsere daselbst angebrachte viele Gravamina ganz erheblich in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abscheiden / auch in dem Münferischen Friedens-Schluss gegründet zu seyn geachtet / sonst aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiction allda eben nicht allerdings fundirt / sondern wir mit unserer habender Nothdurfft an die fürwährende Höchstpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg hin zu verweisen seyen / solche auch daselbst geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich beygebendes Kayserliches Urkund sambt einverleibtem Decreto darüber die gesicherte Anweisung giebet : So gestatten Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / weniger nicht der natürlicher Billigkeit gemäß ist / daß indessen alles in dem Stande / wie es vor diesen entstandenen Neuerungen und dadurch veranlasseter Appellation gewesen / rühmlich belassen / oder unverändert berfestellet / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kammerschafft im Flor erhalten / Ihrer Kayserlichen Majestät aber / als dem allerhöchsten Ober-Haupt / so dann denen Durchleuchtig- und Fürtrefflichen Reichs-Eurfürsten / Fürsten und Ständen nicht vorgegriffen / sondern die Comitial-Berordnung abgewartet werde.

Dahero gelanget an **Ew. Gnaden** unser gehorsambst und flehentlichste Bitt hiermit / daß hierüber die gedenliche und rechtliche Erklärung uns schriftlich mitzutheilen / weniger nicht biß dahin die geführte Kammerschafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu verstaten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruben wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen

Euer Gnaden

unterthänigst gehorsambste
Evangelische Religions-Verwandten
Eingeseffene

Johannes Frey / des Hochlöb. Kayserlichen Cammer-Berichts zu Westar geschwohnerer Bitt / bekenne mit meinem Eyd / so ich dertwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich diese Supplication habe den 11. März mit dem Kayserl. Urkund dem Herrn Secretarius Tils zugleich übergeben ; ist mir aber des Nachmittags / weilen sie nicht unterschrieben / zurück gegeben worden.

Litt. C.

SPECIES FACTI,
Cum
DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

In Sachen der Evangelisch- Reformirten und Augspurgischen
Confessions-Verwandten Kauffmannschafft zu Eöln am Rhein / contra
Herrn Bürgermeister und Rath daselbst / die Einschränkung- und fast
gängliche Hemmung des freyen Commercii
betreffend.

Mit Beylagen sub Numeris 1. usque 20. inclusivè.

Num. 1. **E**s beruhet in einer ohngezweiffelten Notorietät / allenfalls bestättigen es die Beylaagen
2. sub Num. 1. & 2., daß von undenklichen Jahren her / inso quali ab incunabilis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Eöln am Rhein häufig wohnenden Einwohnere / Evangelischer Religion, Alich- und Vor- Eltern daselbst domiciliret / in der Bürgerschaft und Zünfften / oder Gassen gewesen / mithin die in Göttlich-Natürlichen und Böcker-Rechten ihren Grund habende freye Kammerschafft / sambt dem Recht-Commissionen und Speditionen frembder Waaren zu übernehmen / ohndisputirlich gehabt / auch würcklich exerciret / und fast durchgehends denen übrigen Bürgereu / Catholischer Religion gleich gehalten worden.

Muffet

Ausser deme aber / daß ein **256l. Magistrat** Zeithero Anno 1665. (der vorherigen vielfältigen / in specie durch eine im Jahr 1587. dem Passauischen Vertrag / und Religions-Frieden de Annis 1552. & respectivè 1555. zuwider publicirte so genante Morgen - Sprache angehanen Befränkungen in Exercitio Religionis , vor jeso zu geschweigen) sich nach und nach verschiedene Neuerungen angemasset / und einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgeren darin zu machen gesucht / daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschräncken sich unterstanden / und unter andern aufgebürdet / von jedem Stück Wein / sie haben mögen von 6. 7. oder 8. Ohmen seyn / 1. Rthlr. Lager - Geld ; von einer jeden Ohme Dehl ein Achttheil Rthlr. / von einem Faß Seife 2. Eöllnische Gulden / von Holländischen Käsen und Waag - Geld ein Dritttheil / und von jedem Faß Ebran 3. Kayser - Groschen / gleich denen Fremden / welche doch sonsten pro conservacione Status Civici & sustinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beytragen / zu zahlen ; desgleichen / aller darwider gethanen bittlichen Vorstellungen obnangesehen / ihnen den sonsten auf der Tuch - Hallen frey gehaltenen Verkauf ganzer Stücken Tuch verboten / Schug - und Schirm - Geld / als ob sie Juden / oder einer andern im Röm. Reich nicht permittirten Religion zugethan wären / abgefordert / und sie von bürgerlichen Ehren - Bedienungen / ex odio Religionis , verdrungen / auch ihnen die Erhandlung eigener Wohn - Häuser nicht gestattet.

So ist derselbe endlich gar so weit gegangen / daß er vermöge eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringste vorhergegangene Anhörung der Evangelischen Kaufmannschaft / gefasseten / und in den Druck gegebenen / ausser dem aber ihnen nicht verkündeten / sub Num. 3. anliegenden No. 3. Schlusses s. 5. verordnet.

„ Daß nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich / oder
 „ die ihrige / an keine Fremde / sondern an Eöllnische qualificirte Bür-
 „ ger / mit ganzen Ballen oder Fässern / unverpackt und unverwässen /
 „ verkauffen / und unter der Straffe der würclichen Confiscation alsobald
 „ den zu Buch setzen lassen sollen / &c.

Und obgleich besagte Protestirende Kaufleute / nach davon außertlich erhaltener Nachricht / ihren ab immemoriali tempore herabbrachten rubiqen Besiz des freyen Handels / mit gebührendem Respect vorzustellen nicht ermanlet / in Hoffnung / daß gegen ihre / vim Tituli in allen Rechten gebende Possession , sie weiter nicht würden betrübet werden ;

So haben dieselbe dennoch leyder ! erfahren müssen / daß wohltermester Magistrat mittelst des / unterm 21. Decembris 1713. publicirten Conclufi sub Num. 4. auf seiner vorigen No. 4. widrigen Resolution bestanden / und folgend den 8. Januarii 1714. die sogenante alte erneuerte No. 5. Bestaffen - Ordnung sub Num. 5. , deren Relatum jedoch ihres Wissens vorher nicht zum Vorschein gekommen / noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehalten worden / herauf gegeben / worin selbige / als erstlich gang neulich von aussen bereingekommene / angesehen / und ihnen so gar s. 7. alle Commissionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verboten werden wollen.

Ja / als man hierauf **E. Hoch - Weisen Magistrat** , das sowohl in immemoriali & quietè continuata Possessione gearündetes / als in dem Instrumento Pacis Monaster. No. 6. Car. Suec. s. 35. ausdrücklich befestigtes Recht auf das glimpflichste schriftlich zu Gemütthe geführt / ist nichts desto weniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Registratur sub No. 6. Num. 6. erfolgt / Krafft deren alle / nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs- und Friedens-Constitutionen angeführte wichtige Motiva vor unerheblich gehalten / und nur denen Supplicanten die Spedition der fremden / würclich vorhandenen / zur Franckfurter Meß destinirten Waaren / vermittelst eines qualificirten Factoris , und zwar nicht absolute , sondern nur bis zu ferner Verordnung erlaubet / 14. Tag hernach aber gänzlich abgeschnitten worden.

Nachdem aber diese / als dadurch zum höchsten beschweret / dargegen das überall zuläßige Beneficium Appellationis ergriffen / und zum Ueberfluß / bey deren / durch einen Kayserlichen immatriculirten Notarium , bewürckten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeigung der vor ihre Hochgebietende Obrikeit tragenden Submission , nochmahlen beweglich remonstriren lassen / was darauf vor schädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Erarii publici entstehen würden ;

So hat man / nach Inhalt Decreti sub Num. 7. der Appellation darum nicht deferiren No. 7. wollen / als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concernentibus keine Appellation statthaft sey / auch nachgebends / als der Notarius derselben inhæretet / deren Insinuation so ungnädig aufgenommen / daß demselben besage Num. 8. die Bedeutung ge- No. 8. schehen / man würde denen Appellanten / bey fernerer dergleichen Unternehmung / das Geleit auffkündigen ; und ist anderwärts zu vernehmen gewesen / daß / wann die Bedrückte sich nicht denen höchst - beschwerlichen Verordnungen unterwerffen würden / sie die Straffe der Expulsion zu erwarten haben solten.

Wie nun bey solchen Umständen die Nothwendende sich zu Fortsetzung ihrer rechtmäßig in-
 terponirten Appellation gezwungen gesehen / und deßhalb im Junio 1714. auch nachgebends
 vielfältig

vielfältig die Nothdurfft an Höchstseelichen Kayserlichen und Reichs - Cammer - Gericht zu Bestor beobachten lassen / wo sie den zoten ermeldten Monats pro plenariis Appellationis Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio, & restitutorio S. C. gehöriger massen eingekommen / und den 4. Julii A. C. daseibst ein Schreiben um Bericht erkandt / ihnen auch / nach dessen Einlangung / die Communication davon den 19. Septembr. A. C. gefattet worden / und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Jan. 1715. eingebracht;

No. 9. So hätte sich zwar von Rechts wegen gebühret / pendente Appellatione nichts zu innoviren / sondern wenigstens alles in statu quo zu lassen. Alleine es seynd mittlerweile nicht allein gewisse gedruckte Zettul / nach Aufweis Num. 9., zum Vorschein gebracht worden / welche die Evangelische Kaufleuthe unterschreiben / und darin auf eine höchst - präjudicirliche Urth / um Erlaubnis des Incolatus, so doch cum Jure Civitatis sie und ihre Vorfahren schon à Sæculis & tempore immemoriali hergebracht / anhalten sollen;

No. 10. Sondern es ist auch würcklich geschehen / daß denen / welche diese gefährliche Ordnungs-Zettul zu unterschreiben sich billig geweigert / nicht allein die Spedition und Commission fremder Waaren / sondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Güthern de facto verboten / abgeschnitten und niedergelegt worden / so daß sie biß auff diese Stunde davon / zu ihrem unerseßlichen Schaden / das geringste weder in noch auß der Stadt zu führen / und selbst an Catholische Bürger zu verhandlen nit bemächtigt seynd / hingegen alles angehalten / und auff eine unerhörte Urth nicht einmahl zugelassen wird / durch Catholische / welche sich besage Num. 10. reversiren müssen / ihre Waaren zu versenden.

No. 11. Ob wohl nun inzwischen diese dergestalt auf das empfindlichste beängstigte Leuthe der tröstlichen Zuversicht gelebet / es würde ihnen endlich in ihrem Elend von einem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs - Cammer - Gericht die so lang sehnlich gehoffte Rechts - Hüffe angedehnet; so hat es dennoch hieran so weit gefehlet / daß an statt der vermutheten Erkantnuß der über anderthalb Jahr so lang gesuchten völligen Appellations - Processen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum sub Num. 11. herauß gekommen / mittelst dessen dieselbe mit ihrem Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch - ansehnliche Reichs - Versammlung verwiesen worden / vermuthlich weil die von beiderseits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich nicht in ihren Meinungen vergleichen können / und solchenfalls das Instrum. Pac. Cæs. Suec. Artic. V. §. 56. pro Regula dienet.

ULTERIOR DUCTIO GRAVAMINUM. Gleich wie aber bey dem allen denen hart - belästigten Impetranten zu einer Consolation dienet / daß dieses höchste Reichs - Gericht durch obangezogenes ertheiltes Decretum, mindestens den Fug ihrer Klage implicite nicht in Abrede zu stellen vermocht; Also ergiebt sich auch bey fernerer und Recht - liebender Erwägung der Sache / daß

(1) Diejenige Raths - Schlüsse / Edicta, Registraturen und Bescheide / welche das bißher frey und ruhig getriebene commercium, auch gethane Commissionen und die Spedition fremder Waaren der Evangelischen Kaufmannschaft angeführter massen beschräncken / und gar vernichten wollen / diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs - Sagungen / die Religion betreffend / zuwider lauffen / und an sich null und nichtig seyn; Quia tam Catholici, quam Augustanæ Confessionis subditi nullibi ob Religionem despiciatui habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, sed in his & similibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Justitia, protectioneque tuti.

Instrum. Pac. Cæs. Suevic. Art. V. §. Placuit. ¶. Sive autem &c.

Adeoque plena debet esse commerciorum libertas, ut omnes Magistratus exteros Mercatores instar propriorum subditorum, nullà servatà Religionis differentià, contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere vaneantur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

(2.) Daß / wann nach dieser universal und unumstößlicher Verordnung / welcher die erfolgte Friedens - Schlüsse von Nimwegen / Wyßwick und Rastadt / pro norma & regula gleich auch die Kayserliche Wahl - Capitulationes inhariren / durchgehends Stände und Obrigkeiten / ohne Absehen der Religion, fremde Handels - Leuthe in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun / von Zünfften ihre eingeseffene Untertanen nicht abweisen / sondern mit denen übrigen eine vollkommene Gleichheit halten sollen / billig darauf desumpto Argumento à majori ad minus zu inferiren seye / daß vielweniger / die von langen undencklichen Jahren friedlich geduldete eingeseffene Evangelische Kaufmannschaft zu Edlin / deren Vorfahren das Jus Civium würcklich genossen / die das ibrige bey allen Oneribus, auch wohl mehr / als andere / ohnweigerlich besgetragen / und die sich stets als redliche / sittsame und Fried - liebende Einwohner mit schuldigem Respekt und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit betragen / auch so viel an ihnen ist / das Bürger - Recht / wie ihre Vorfahren / gerne mit empfangen möchten / dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Kaufmannschaft zu erdulden nicht constringiret werden können.

(3.) Daß

(3.) Daß solcherley Beeinträchtigungen / zumahlen in dem freyen Lauff der Commerzien / wider das ausdrückliche Verbott der Reichs-Constitutionen geschehen.

Vid. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 41. Anno 1603. §. 30. Instrum. Pac. Suec. Art. 9. §. 1. & Gallic. §. 67. 68. 85. & expressum text. l. 6. §. 1. ff. de offic. Praes. Ubi Ulpianus profitetur, licita negotiatione neminem prohibendum esse.

Und deswegen gegen die / welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Ursache hemmen / das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht / als in facto omni jure prohibito poenal-Mandat^a S. C. zu erkennen pfleget; wie deßhalb in Sachen der Stadt Aachen gegen den Herzogen von Gülich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg / und des Magistrats zu Braunschweig contra den Hergog/ıc. die Präjudicia vorhanden seyn.

Per Rosenthal, de Feud. cap. 5. concl. 21. Klock, V. 1. conf. 37. n. 362. & 363.

(4.) Daß durch die Ordnungen Quæstionis denen Eingefessenen / Evangelischer Religion, alle Subsistenz-Mittel in Eöln benommen seyn / indeme vermöge derselben sie mit fremden Waaren auf Commission nicht mehr handeln / noch auch dieselbe weiter spediren / ihre eigene aber nicht einander / ja nicht einmahl ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern alleine an Bürger / und zwar nur en gros, mit ganzen und halben Fässern oder Päckern verkauffen dörfen / wordurch ihnen dann aller Handel schlechter Dinge auf einmahl niedergeleget wird / in Betracht erliche Ballen und Fässer gar schwehr / andere in so hohem Preiß / daß von gemeinen Kräimern sich nicht leicht jemand findet / dieselbe abzunehmen / sie auch solches nicht nöthig haben / so lange sie es bey Catholischen mit Kleinigkeiten kauffen können / denenselben auch so viel anzuvertrauen / manchem wohl bedenklich fallen möchte; diejenige aber / welche dergleichen ganze Fässer und Ballen zu erhandeln im Stand seyn / solche lieber auß der ersten Hand kauffen und verschreiben / mithin dadurch per indirectum nicht anders intendiret wird / als nach Entziehung der ohnungänglich nöthigen Subsistenz die Evangelischen zu zwingen / daß sie entweder die Stadtraumen / oder sich qualificiren / das ist / sich zum Catholischen Glauben bekennen / da doch solches contra expressum textum Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 34. in verbis :

„Placuit, ut illi Catholicorum subditi, Augustanz Confessione addicti, ut
 „& Catholici Aug. Conf. Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum
 „vel etiam privatum Religionis suæ exercitium nullâ anni parte habuerunt,
 „patienter tolerantur, & conscientia libera domi devotioni suæ sine in-
 „quisitione aut turbatione privatim vacare non prohibeantur, &c.

(5.) Daß nachdemahlen die ruhige Toleranz und libertas conscientie im Instrumeto Pacis so gar denen / welche im Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt / oder sonsten auch sich in keiner Possessione vel quali negotiandi befunden haben / verstattet worden / vielweniger an **L. Hoch-Weisen Magistrat** zu billigen seye / daß er diejenige Evangelische Eingefessenen / deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undenklichen Jahren her in der Stadt Eöln gewohnet / von Zeit der Reformation an / sich dazu bekennet / und so wohl commercium liberum, als auch Gewissens-Freyheit genossen / und des Ends ihre Ecclesiastica so wohl / als Civilia bey dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess dergestalt erwiesen / daß sie in Cathalogum restituendorum, & quidem inter Casus liquidos gestellet / nunmehr auf eine verbottene Weise obliquè ins Gewissen greiffen / und sie / wann sie anders Lebens-Mittel behalten wollen / zu der Catholischen Religion zu zwingen / oder sonsten per indirectum auß der Stadt zu vertreiben suchet.

(6.) Daß das oben sub Num. 3. angefügte gravatorial Conclusum Senatûs sich vergeblich auf die alte Ordnung beziehet / weil in der Burger-Ordnung de 16. Septembr. 1616., wovon Extractus sub Num. 12. anliegt / dergleichen Beschränkung nicht ersindlich / sondern No. 12. nur darin die Erklärung geschehen / welche eigentlich vor Fremde zu halten / und folgendes erlautert ist / wer unter die Grossiers zu rechnen / und wie weit deren Handlung sich erstrecken solle / in verbis :

„Daß keine von unqualificirten Grossiers, mit offenen Thüren / Fen-
 „stern oder Laden / sondern allein in absonderlichen Pact-Häusern /
 „Gewölbern und Gemächern / folgender Gestalt verkauffen mögen /
 „nemlich die Gewürz-Händler mit ganzen / halben / oder Viertels-
 „Centnern / ıc.

(7.) Daß vielmehr die Evangelische Kauffleuthe in Eöln / besage oben in Specie Facti angezogener Num. 1. & 2. schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her / & à tempore primæ Reformationis, in quietâ possessione des jenigen Negotii, welches ihnen anjeko per

novam Legem genommen werden will / ohnstreitig gewesen / und dahero nun astererff contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem , imò Jus tertio quaesitum & radicatum , eine Christliche Obrigkeit keine Gesetze machen kan.

Per Schrader. ad S. Jus autem, &c. Instit. de Jure Nat. & Gent. Klock, I. Conf. 29. n. 994. & Conf. 48. n. 38.

Cum ne quidem per summum Principem ex plenitudine potestatis , cuiquam invito jus suum quaesitum auferri possit.

Gabriel, Comm. Concl. lib. 3. tit. de jur. quaes. non toll. concl. 3. n. 3.

Ne injuria inde nascatur, unde jus nasci oportet.

L. 6. C. unde vi.

Sed in quovis Decreto id decernentem decrevisse vel sensisse praesumendum sit , quod benignius.

L. 16. ff. de Reg. Jur.

Und [8.] Daß absonderlich dergleichen empfindliches Verfahren sich gegen die Augspurgi- sche Confessions - Verwandte und Reformirte zu Eöln keinesweges gebühret / nachdemahen dieselbe / wie vorhin erwehnt / in dem Nürnbergischen Friedens - Executions - Recels ausdrück- lich inter restituendos in puncto libertatis conscientiae privati Exercitii Religionis & Jurium Ci- vilitatis gesetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Design. restituendor. in 3. Mens. n. 10.

Und der Magistrat, welcher dieselbe seit deme die jura Civitatis , in Ansehung der Handelschafft / gleich denen übrigen Catholischen Bürgern genießen lassen / sie billig nicht dergestalt de novo fräncken sollen / wann man sie schon nicht unter dem Nahmen von Bürger / sondern von Ein- wohnern / bey sich geduldet.

Zwar will von der Gegen - Seite behauptet werden / als ob

ARGU-
MENTA
CON-
TRARIA.

[1.] In der Stadt Eöln durch viele Edicta , Registraturen / und Morgen - Sprachen / theils gedruckt / theils geschrieben / bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Observanz gebracht sey / daß unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern / auch un- ter Grossiers und anderen / die mit kleiner Maasß und Gewicht handeln / ein merklicher Un- terscheid gemacht worden / und solche Verordnungen sich noch auf ältere bezögen / mithin gewiß sey / daß ein jeder / der sich daselbst niederlassen wolle / vor seiner häußlichen Wohnung bey Rath einkommen / und sich zur Handlung qualificiren / sonst aber als ein Grossier oder Obhentenierer sich aufführen müsse.

Object.
2da.

[2.] In der Anno 1606. in den Druck aufgelaßenen Wein - Rolle statuir und herabbracht sey / daß Gast mit Gast nicht handeln möge / sondern solche ihre Weine durch Unter - Käufer truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtigt / und dadurch die Commissionen und Speditionen zu verrichten benommen.

Object.
3ta.

[3.] Die erneuerte Fisch - Kauff - Hauff - Ordnung ermeldte Commissionen und Speditio- nen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten verbiete / und dieser Verordnung von Zeit zu Zeit inhäriret sey / biß so wohl durch das Kriegs - Wesen / als einige zur Inspektion der Waaren gesetzte Stadt - Bediente seithero Anno 1697. ihres schönden Gewinns halber / von dieser alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht - brüchia nachgelassen / alles promiscue angenom- men / und die Stadt - Gebührrüsse zum Nachtheil des Ararii unterschlagen hätten.

Object.
4ta.

[4.] Daß / wann schon von denen Evangelischen Religions - Verwandten einige zu sin- den / deren Vor - Eltern die Bürgerschaft und Gasseln - oder Zunft - Recht erhalten / solche dennoch sich zum Römisch - Catholischen Glauben bekennet ; und dasie nachgebends davon wieder abgefallen / und sich zu ihren Glaubens - Genossen geschlagen / die Bürgerschaft sub specie libertatis commerciorum , contra Magistratum aufgewiegelt / gefährliche Resolutiones in der Stadt angefangen / und gar den Magistrat zu depollidiren getrachtet hätten / behörig wä- ren gedämpft / und die alte Verordnungen zu völligen Observanz gebracht worden.

Object.
5ta.

[5.] Die Designation der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens - Executions - re- cels nur ein bloßer Catalogus solcher Querulanten / denen es an der längst aufgegebenen Qualification feble / und die deswegen von der begehrten Restitution abgestanden seyen.

Object.
6ta.

[6.] Einem jeden Magistrat ohnbenommen / ob ordinem & utilitatem Reipubl. salutem- que communem , die Commerciorum quovismodo zu restringiren / ohne daß dadurch dem Juri Gentium einiger Abbruch / sondern alles zum bessern Aufnehmen des Volks geschehe ; dahero solche Ordinationes, Leges und Statuta die Bürger und Einwohner dergestalt verbänden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem.

Object.
7ma.

[7.] Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Possession , weniger von selbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen statt haben könne ; Sondern

(8.) Allenfalls denen Evangelischen Religions-Verwandten / wan sie denen Edlischen Statutis und Edictis sich nicht gehorsamlich zu unterwerffen gedächten / das im Münsterischen Friedens-Schluss zugestandene Beneficium Emigrationis frey stünde. OBJECT. 872.

Es seynd aber alle diese Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit. REPUTATIO ARGUMENTORUM. CONTRARIORUM. Quoad Iamam. Dan Stehet auß denen von E. Hoch-Weisen Magistrat verfaßten Ordnungen / wan sie nachgesehen werden / nicht zu erweisen / daß darin denen Evangelischen / die vor 100. und mehr Jahren Bürger oder Eingesessene gewesen / und ihre Handlung continua & non interrupta se-rie getrieben haben / solte verboten seyn / ihre eigene und frembde Waaren zu verhandlen / und zu spediren / vielmehr haben sie sich solchen Verordnungen / welche zu Abführung der Krähnen- und Kauff-Haus Gebührrüssen eingerichtet seynd / ganz willig unterworfen / wie deren geführte richtige Bücher / auch die Annotationen von denen Kauff-Haus- und dergleichen Bedienten den ohnläugbaren Beweis davon darthun können.

Es findet sich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten / daß die Bestellung der Fa-ctoren anders geschehen sollen / als auff die Fisch-Kauff-Haus-Ordnung und auff die Went-Güter oder Fett-Waaren / in welchem Negotio die Evangelische sich niemahlen eintger Spedi-tion und Commission angeinasset.

Daß aber dermahlen die Factorey auff alle Handlung extendiret werden will / solches ist ihnen eine ungewöhnliche und unbekante Sache / solglich eine dermassen beschwährliche Neue-rung / die zu ihrem Ruin oder Aufweisung auß der Stadt abzielet.

Die oben sub Num. 2. angeführte unverwerfliche Zeugnisse aufwärtiger Ehrbarer Rauffleuthe / und die Noraciat-Attestata auß solcher redlichen Männer Büchern / denen in derley Fällen das Recht der Beurlaubung bekandter massen nicht entzogen werden mag / be-zeugen / daß diese offenkündige Wahrheit vor kein Ens rationis zu halten seye.

Und wie dahero der Status quaestionis hierbey bloß auff zwey Fragen ankommt / nemlich:

(1.) Ob ein Hoch-Weiser Magistrat befugt seye / die eingeseffene Evangelische Rauffleuthe / die ihr Jus incolatus nicht vor 10. sondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor-Eltern besessen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Güther / woran sie in scriniis geschrieben / gehabt und noch besitzen / jeziger Zeit / de facto , vor ganz Fremd-de oder solche zu halten / die als eine vermeintlich unzulässige Religion profitirend zu eliminiren seyen ? (2.) Was dan eigentlich unter dem Nahmen der Qualification und der Qualificirten oder Unqualificirten zu verstehen ? Also antworten auff die erste Quaestion die mehrmahlen be-rührte Reichs-Constitutiones ausdrücklich Nein / und die gemeine Rechte statuiren / daß nieman-den sein Jus quaesitum wider Willen genommen werden könne.

So dan seynd selbst in denen Edlischen Statutis , wie die Extractus sub Num. 13. & No. 13. darthun / die Bürger und Eingesessene pari passu unoque contextu gestellet / und von Fremb-den ganz unterschieden. 14.

Es erhellet auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. sub Num. 12. ge-gen die Neuere -de Anno 1711. sub Num. 3. handgreifflich / daß die erstere von der letzteren ge-waltig unterschieden / indeme in jener denen unqualificirten Grossiers erlaubt ist / in denen Paß-Häuseren mit gangen / halben und Viertel-Centnern / 2c. in dieser aber nicht gestattet seyn soll / weiter als an Bürger / und zwar mit gangen Ballen und Fässern / ohnverpackt und ohnverspilffen / zu handeln / consequenter läßt sich ja ohnmöglich das mit Fundament behaup-ten / was Magistratus bejahet / daß nemlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreifen / als was von Alters her statuirt worden.

Und auch gesetzten / aber nicht gestandenen Falls / daß sie concordant wären ; so könten sie doch contra Constitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validitatis nicht zu statten kommen / was Magistratus statuirt / sondern ob solches salvis Imperii San-ctionibus de jure geschehen mögen ; zumahlen da die sogenannte Registraturen oder Verordnun-ungen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüssen herauß gegeben / denen Evange-lischen keinen Abbruch thun können / weil / wan einem Reichs-Stand in seinem Territorio, oder einem Magistrat in seiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Gesetze / und zum Nach-theil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zulässigen Religion , zugetha-nen Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu statuiren erlaubt seyn sollte / auß solchem gefäh-lichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Satzungen erfolgen würde. Und wiewohl man diese Abriht E. Hoch-Weisen Magistrat eben nicht bemessen will ; so bleibt es dennoch dabey / daß dasjenige / was derselbe in folgenden Zeiten gegen die von ihm selbst approbire Reichs-Fundamental-Gesetze einzuführen sich unterstanden / seiner Wichtig-keit halber von selbst zerfallen müsse / gleich es auch im Instrum. Pac. Art. V. §. 2. expresse disponiret worden ist / so / daß nicht unbillig zu vermuthen stehet / daß / wie die quaestionir-te alte Verordnungen inaudita altera parte , adeoque absque debita causa cognitione à Magistratu concipiret / niemahlen legitimè publiciret / noch zur Execution gebracht ; also dieselbe nur zu dem Ende verfaßet / und ins Archiv verlegeret worden seyen / damit sie hiernächst zu

zu gelegener Zeit / die man eben jeso aufgeföhren zu haben scheint / producirt / und sich zu Nuz gemacht werden möchten.

Sollen aber / auff die zwerthe Frage zu kommen / diejenige qualificirt heißen / die das Bürger-Recht erhalten haben ; So erbieten sich die Evangelische Eingeseffene zu Eöln ganz ohnweigerlich / praestitis praestandis , nach wie vor / diese Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeigung ihres gehorsamen Willens nicht. Weil aber Magistratus das essentiale Requisitum zur Qualification in seinem Bericht ad Cameram fol. 11. §. Das nun alle zc. darin deutlich sehet / daß man die uralte Römisch-Catholische Religion habe ; so ist dieses wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens-Handlungen die Evangelische dahin constringiren wollen / worgegen sie von Reichs- und Rechts-wegen merito zu schügen seyn / und legt sich darourch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich auß einem eingewurzelten Haß gegen ihre Religion , wie gleichwohl / nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / nicht seyn sollte / herrühret.

Quoad
OBJECT.
4^{am}.
No, 15.

Ist nicht ohne / daß in der gedruckten Wein-Rolle de Anno 1606. Cap. 1. §. 2. stehet / daß von undenklichen Jahren / Gast mit Gast nicht handeln solle / er bequeme sich dan der Weine halber deme / was wegen der Unterkäufer / der Einfuhr und Verhandlung / zc. verordnet /

Vid. Extract. sub Num. 15.

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort **Gast** ein Incola , der mit Weib und Kind sich an einem Orth häufigh niedergelassen / und animum perpetuo commorandi heget / das Homagium geschworen / und Krafft dessen mit seinen Eltern und Vorfahren / von undenklichen Jahren her / alle publica onera getragen / und noch trägt / verstanden werden könne / anerwogen vox hospitis in Cic. Lib. 1. Acad. quaest. sumitur pro peregrino , & à Speidelio in voce **Gast**-Gericht / **Gast** / seu peregrinus expressè contradistinguitur incolæ. Hingegen ein Incola ist / qui in aliquam Regionem domicilium suum ita contulit , ut perpetuo manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.

L. 20. ff. ad Municip.

Und ein solcher *Incola* , weil er alle onera civilia tragen muß / fähig ist / Handel und Wandel zu treiben / secundum doctrinam

Lauterbachii in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. tb. 14. ibi:

Hoc domicilium constituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur , & quidem ita , ut non sit suffragii & honorum particeps , attamen NB. commerciorum communionem habet , proinde ad civilia munera compelli potest.

Siquidem incola subditorum numero censendus , adeoque summo Imperio nec non jurisdictioni Magistratum ejus Regionis subjectus est , quare ab Aristotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam significandi modo Cives appellantur ,

Wissenbach. in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fisci n. 11. & ad Municip. n. 4.

Also läßt sich (2.) ratione à contrario gar häufigh und juridicè schliessen / daß die Evangelische Rauffleuthe zu Eöln / qui per tot tempora ibi habitârunt , Homagium & onera civilia praestiterunt , vor Frembde und Gäste nicht zu halten seyn :

Vornehmlich da (3.) die sogenante neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterlich an Hand giebt :

„ Daß durch frembde Persohnen die jenigen zu verstehen / welche von
„ aussen herein kommen / und sich mit der häufighlichen Wohnung nicht
„ derlassen.

„ Item , Alle die jenigen / welche in Eöln geböhren / aber an andern
„ Orthten ihre häufighliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Demnach auch zc.

„ Diejenige Persohnen und junge Gesellen davor gehalten werden / die
„ daselbst auff den Cammern sitzen / und auß einem Jahr ins andere bürgerliche
„ Nahrung treiben / doch ganz keine Lasten tragen / zc.

Ja [4.] die Wein-Rolle selbst einen mercklichen Unterscheid unter Bürger / Eingeseffene und Frembde dadurch macht / daß sowohl in rubro , als nigro derselben quasi contradistinguen-do Meldung geschiehet / in verbis §. 1.

„ Einem jeden / sowohl Bürger und Eingeseffenen / als Frembden / zc.

Und wiewohl [5.] das zweyte Capitel gedachter Wein-Rolle diese Inscription führet :

„ Ordnung / wie es mit Auf- und Durchföhrung der Weine auch truckener
„ Waaren auff dem Rhein und am Krahn zu halten ;

So kan doch ohne manifeſte Gewalt deren Sensus nicht dahin detorqueiret werden / als wann die Evangelische Kauffmannſchaft weder an Frembde / noch unter ſich ſelbſt nunmehr keine trockene Waaren zu verhandlen bemächtigt ſeyn / angeſehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit bey dem Verordnen und Anſehen des ſchuldigen Krabben-Gelds / der allda befindlichen Specification nach / kein Unterſchleiff vorgehen möge / weſwegen dann von ſolchen Waaren in dem ganzen Contextu mit keinem Jota gedacht iſt / und darum einem jeden ohnpræoccupirten Sonnen-klar in die Augen leuchtet / daß die **Sagung / daß Gaſt mit Gaſt nicht handeln ſolle / auff die Evangelische Eingefessene bey obangeführten Umſtänden nicht zu appliciren ſtehet.**

Braucht dieſelbe deshalb keiner weitläufftigen Widerlegung / weil die Disposition der allegirten / zur geſchwinden Nachricht Extracts-weiſe sub Num. 16. angefügten Fiſch-Kauff-Hauß-Ordnung / dem dürren Buchſtaben nach / nur von Einziehung der Commissionen und Expeditionen der Bent-Fett- und Fiſch-Waaren redet / deren die Evangelische ſich gerne begeben / und darüber niemahlen Klage geführt haben. Wie aber darauf ſich keine Extension auff die übrige Waaren / ſo darunter nie begriffen geweſen / mit Recht machen läßt ; alſo iſt es ebenmäßig eine vergebliche Aufſucht / welche darin geſucht werden will / daß die Raths-Bediente in ſpecie nach Abgang des Waagen-Meiſters Breitenbach , um ſchönen Gewinſtes willen / von denen alten Verordnungen abgewichen ſeyn / in Betracht eines Theils.

Quoad
Object.
tiam.
No. 16.

Principi adeoque Domino territoriali præjudicare potest per Ministros eorumque negligentiam.

Brunneman. ad L. ult. C. de fund. rei priv.

Klock. 2. Conf. 33. n. 20. 21. Conf. 51. n. 152.

Sixtin. Conf. Marburg. 20. n. 37. 38. 39. Vol. 2.

Ac scientia Officialium & Praefectorum habetur pro scientia Domini.

Beroi. Conf. 116. n. 14. Vol. 1.

Mandell. Conf. 64. n. 51. & alii.

Adeo ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat, nec restitutio ex clausula generali Principi detur.

Myler. ab Ehrenbach Hyparchol. cap. 10. §. 19.

Harprecht Conf. 30. n. 215. 216. & 217.

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu ſeyn ſcheinet / daß nach Abgang des vorrigen Waagen-Meiſters deſſen Nachfolger ſeit her Anno 1696. von der alten Ordnung habe abweichen können / indeme / nach Anweiſung derſelben / die von Hoch-Löbl. Magistrat beſtellte Herren Kauff-Haus-Commiſſarii alle Sambſtage / um die allda führende Bücher zu durchſehen / und zu examiniren / dorthin zu kommen pflegen / und auß des Raths Mitteln alterniren / deren Nachläßigkeit alſo auff das ganze Raths-Collegium ſelbſt redundiren würde / mithin propriae turpitudinis allegationem involviret ;

Probabile verò non est, homines adeò prudentes, adeò rerum nauticarum & mercaturæ peritos, torpore quodam ductos hoc non ſenſiſſe.

Arg. L. 12. ff. de transact.

Præſertim cùm hoc negotium magni ſit momenti, adeoque ſi quæ hic ignorantia prætenderetur, ea non eſſet verosimilis, non juſta, non probabilis, ſed craſſa, ſupina & affectata, proinde nullo modo audienda, per ea quæ tradit

Burfat. Conf. 143. n. 12. & 13.

Tiraquell. de retract. lig. §. 35. gl. 4. n. 23. & 27.

Überhaupt auch per tritiſſima Jura eines tertii Negligenz, wovon Magiſtratus Wiſſenſchaft gehabt / oder wenigſtens haben ſollen / einem tertio und privato nicht zum Präjudiz gereichen kan / und man über das alles / auff die an Seiten der Stadt deswegen gehaltene Register / wann ſolche vorgelegt werden ſolten / kühnlich provociren / auch ſich hierunter auff die auß der Vorfahren Commissions- und Expeditionen-Büchern gezogene Extractus sub Num. 17. & 18. getroffen beziehen darff.

No. 17.
18.

Langet es nicht zu / daß man die Evangelische Religions-Verwandte ſo bloßer Dinge bin eines Abfalls / und rebellischen Unternehmens / zu bezüchtigen ſuchet / ſondern es iſt dieſes / als ein Factum criminale, nunquam præſumptibile, mit Beſtand zu erweiſen.

Quoad
Object.
tam.

Keine glaubhafte Hiſtoriſche Relation ſeget davon einiges Zeugnis ab / und in denen Actis publicis iſt davon kein Veſtigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wan die Evangelische zu Eöln ſolche Miſſethäter geweſen wären / als wie ſie außgeſchrien werden wollen / dieſelbe ſich unterſtanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. ſo getroffen zu

zu suppliciren / und daß die hohe Reichs-Stände Augspurgischer Confession sich vor sie darin so willig / als geschehen / interessirt haben sollten.

Daserne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptisten / oder von einigen andern privatis jemahlen verübet worden seyn möchten ; so können mit solcher empfindlichen Beschuldigung so wenig die jegige Evangelische zu Eöln / als ihre Ehrliebende Vorfahren angegriffen und beschämiget werden.

Diese haben Anno 1624. besage oben sub Num. 1. besündlicher Anlage / die Bürgerschaft / freye offene Handlung / Speditiones und Commissiones gehabt / und seynd die zeitige Evangelische Kauffleute / wann es nöthig / erbiethig / solches ihr Angeben mittelst körperlichen Endes dergestalt zu erbärten / als Anno 1650. von denen Catholischen zu Ulm / wiewohl in casu magis dubio , puta des Exercitii privati in puncto der Tauff und Reichung des heiligen Abendmahls / geschehen / wie sie mit dem Beweis der Observanz Anni 1624. nicht völlig aufzukommen gewußt / teste

Londorpio in Act. publ. Lib. IV. cap. 236. Tom. 6.

Indessen schwebet vielen noch in Erinnerung / wie vor 40. bis 50. Jahren der gegenwärtigen Evangelischen Religions-Genossen Eltern und Vor-Eltern noch behanden sendende Schilde / als Zeichen des Bürger- und Zunfft-Rechts / gleich anderen / auff den Gasselen angebencket gewesen / aber Facto attentatorio abgenommen worden.

Ingleichen ist Stadt-kündig / daß drey von solchen Männern / Namens von Sulz / von Crawens / und Lingentich / allererst noch vor 30. Jahren offene Laden gehabt / und im Evangelischen Glauben gestorben seyn.

No. 19. Nicht weniger erweist das Adjunctum sub Num. 19. , daß die / welche in Eöln geboren / aber in einer Pfarr nicht getaufft seyn / und wegen der Religion sich nicht qualificiren / dennoch in einer Gassel / oder Zunfft / angenommen / und daselbst beerdet werden können.

No. 20. Ja es zeigt der Extractus sub Num. 20. , was massen die Stadt Eöln in ihrer gedruckten beständigen weiteren Ausführung gegen das Fürstl. Galtische Patent de Anno 1612. , den Württembergischen Bau betreffend / selbst gestanden / daß die Evangelische Kauffleute / gleich andern / sowohl das grosse als kleine Bürger-Recht erworben / ihre freye Handlung nicht allein getrieben / sondern auch offene Laden gehabt.

Wobey dann vernünftig nicht zu vermuthen / daß sie bis Anno 1624. in einer Zeit von 12. Jahren / alle aufgestorben / oder die Stadt geräumt / wohl aber gewiß bleibet / daß / weil ohne deme der Annus decretorius nur die Differenzen in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficiret / die bürgerliche Commoda und Commercica hauptsächlich nach dem Münsterischen Friedens-Schluss zu achten seyen.

Quoad OBJECT. 5tam. Ist es ein gar zu mildes Vorgeben / daß die Designatio der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein bloßer Catalogus querulantium seye.

Der besagte Executions-Recess ist (1) ein Stück des von dem Magistrat durch seine Abgeordnete selbst mit beliebten Reichs-Abschiedes de Anno 1654. und die Designation dessen Beplagen und Relata.

(2.) Wird im Recessu Executionis die Designation derer Restituendorum in gewisse Classes eingetheilt / und seynd solche ins besondere auch die Designatio derer in 3. Monaten zu restituirenden / worinnen die Aupurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Eöln namentlich exprimiret / von sämtlichen Commissariis unterschrieben / folglich selbige nicht pro nudo Catalogo querulantium , sed restituendorum in tribus mensibus , id est , eorum , qui pro qualificatis fuere existimati , vel saltem talibus , die man vor ohnqualificirte nicht gehalten / um so viel mehr zu reputiren / als

(3.) Zu der Zeit / wie Anno 1654. diese Materie auff dem Reichs-Tag reassumirt / und eine weitläufftigere Designation vom Reichs Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden / worin einige wenige / so in besagter Designation enthalten / nicht specificiret waren / auff beschebene Einwendung / daß diese Casus schon per Deputatos , oder durch den Reichs-Hoff-Rath aufgemacht / und keiner neuen Untersuchung bedürftig seyen / das Directorium eine Clausulam salvatoriam ad Protocollum gegeben / daß durch berührte Specification niemanden präjudicirt seyn sollte /

Vid. Londorp. Act. Publ. P. 7. Lib. 6. Cap. 522. &

Fritsch. in Elect. Juris publ.

Dahero (4.) billig zu schliessen / daß man die Casus , welche in die Regenspurgische Specification de Anno 1654. nicht eingeführet / als vorher zu Nürnberg abgethan / vor liquid gehalten habe ; inmassen es an deme ist / daß / als auff dem im Jahr 1648. zu Osnabrück geschlossenen Frieden die Execution nicht so geschwinde und allerdings erfolgen wollen / und die Ehr-Fürsten und Stände des Reichs sich bald darauff im Jahr 1649. den 26. Jan. bey Kayserl. Majestät beschweret / und gebetten / daß sie die jenige Status restituentes , sive ad restitutionem obligatos , zu solcher Restitution ohnverlangt executivè anhalten lassen möchte /

möchte / Ihre Kayserl. Majestät auch darauff sothanen Petito den 2. Martii d. A. allernädigst deferiret /

Vid. Ziegler. in Corp. Sanct. Pragm. Artic. 26. p. 363. & 366.

Und noch in selbigem Jahre den 21. Decembr. der Haupt-Executions-Recels errichtet / und darin unter andern beliebet worden / casus liquidos in Instrum. Pac. vel specialiter expressos, vel alijs sub regulis generalibus comprehensos, also gleich / & in puncto, die in der sub Lit. A. annectirten Designation aber / noch vor dem ersten / andern und dritten Termino exautorationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren / oder daß sonst die Restituendi sich selbstn Recht schaffen mögen / mittlerweile die zu Erörterung der übrigen Sachen verordnete Deputati sich zusammen gethan / und nach langwübriger Disceptation zulezt den 2. Martii 1650. der Restituendorum halber / auff die in dicta Designatione specificirte 60. Partheyen sich einverstanden / und zu mehrerer Bestättigung / daß dieselbe als vor richtig angenommen seyen / solche unterschrieben haben / mithin diese Designation vim rei judicatae, sive transactae, quoad insertos, haben muß.

Vid. præcicat. Ziegler. Art. 37. Verf. sunt autem &c. pag. 408.

Wie dan auch auß denen Comitial-Actis im geringsten nicht zu erweisen ist / daß die gebetene Restitution denen Evangelischen zu Eölln / durch einigen Reichs- oder Deputations- Schluß abgeschlagen seye. Wan man aber auch

(5.) Den ohngestandenen Fall setzen wolte / daß offberührte Designation ohnentschiedene Casus in sich begreiffe; so wird sich doch mit Bestand Rechts nicht outeniren lassen / daß dieselbe nur vergeblich unterschrieben / und Legi publicae einverleibet sey / auch einem jeden Stand des Reichs die Decision davon eigenmächtig zu thun zustehe / sondern es wäre solchen Falls noch sub Judice lis, und hätte ein hoch- Aechbahrer Magistrat, absonderlich in Erwegung / daß gleichwohl die Evangelische / oben deducirter massen / des freyen Commercii, wie andere Bürger / vor und nach theilhaftig geblieben / sich billig entsetzen sollen / anjeko von der Execution den Anfang zu machen / und eine Sache / die entweder von der Reichs- Deputation, oder in deren Entscheidung / vermindt Præliminar- Vergleich vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Clauf. Specificationi Ratisbonensi subnexa zu finden.)

Von denen Reichs- Berichteren entschieden werden sollen / gegen ihre Eingeseffene Augspurgischer Confession de facto zu decidiren / und ihnen gar die Emigration anzukündigen.

Befehlet man gang gerne / daß eine promiscua negotiatio auff den Fuß nicht zu nehmen / als wan einem jeden indistinctè frey gelassen sey zu handeln / wie und womit er wolte / weis auch gar wohl / daß die restrictio libertatis commerciorum Magistratui alsdan erlaubt seye / wan solche Freyheit dem Stadt- Wesen und der Bürgerschaft schadet.

Quoad
Object.
6tam.

Per Marquard. de Jure Mercat. Lib. 1. Cap. 27. v. 10.

Alldieweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Quæstionis, wie in præcedentibus breiter außgeführt ist /

(1.) Gegen den klaren Inhalt der heilsamen Reichs- Grund- Gesetze lauffen. (2.) Bloß auß einem unzulässigen Odio gegen unschuldige / zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragmaticas eingeführten Religionen sich bekennende Leuthe entspringen. (3.) In effectu, da dem Erario publico Civitatis während dieser Hemmung viele Tausenden / und denen Handwerks- auch anderen gemeinen Leuthen ein grosses abgegangen / zu des gemeinen Wesens und der Commercien höchsten Nachtheil gereichen. (4.) Dahin abzielen / daß denen Evangelischen ihr so theur erworbenes Jus qualitatum genommen / und sie auß dessen fast ohndenklichen Possessione verdrungen werden mögen. Auch [5.] in Ansehung der Factoreyen / wobei es obnehin auff eine Electionem industriæ personæ principaliter ankommt / so gar die Extendirung einer incompetenten Jurisdiction über aufwärtige nach sich führen; So ist denen Evangelischen nicht zuzumuthen / daß sie selbige annehmen / sondern müssen nothwendig darwider alle dienliche und im Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Constiret [1.] nirgends / daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Edicta, als die neuerlichen seynd / ritè publiciret worden.

Quoad
Object.
7mam.

[2.] Hat man gegentheils noch keines produciret / worinnen die Commissionen und Speditionen der Waaren / [die zum Jure Stapulæ nicht gehören] ohne Unterscheid verboten / sondern

[3.] Alle solche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent- Güthern / in welchen die Evangelische Rauffmannschaft sich denenselben willig unterziehet.

[4.] Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions- Vertrag de Anno 1552., und wann einige nachhero in hujus Transactionis & subsequentium Pacificationum fraudem anmaßlich gemacht werden wollen / können sie nicht anders als vor ungültig angesehen werden.

(5.) Ist kein Reichs-Gesetz anzutreffen / welches die Appellationes in Policey-Sachen ohne Unterscheid inhibiret.

(6.) Disponiret der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 106. in specie nur von Zunft- und Handwerks-Sachen / auch von Aufhebung der bey denen Zünften eingeschlichenen Mißbräuchen / dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht ist. Und

(7.) Ist nichts ungewöhnliches / daß in Policey-Sachen / wan die Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen / am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Bericht Appellations-Processe erkandt werden.

Vid. Mev. Part. 3. Dec. 154.

Lynck. de grav. extraj. pag. 193. & seqq.

Inprimis Andler. in Tom. II. Constit. Imp. Lit. P. voce Policey/ ubi ait:

Præcipua tantum hæc quæstio occurrit, an in rebus Politicis, in Policey-Sachen/ Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magistratum interponi possit & acceptari debeat? Quæ tamen resolvitur in Recept. Imp. noviss. §. 106., qui tamen §. non nimis latè est extendendus, ut nullo unquam modo Appellationes Politiam respicientes admitti possint, cum Superioris utique interfit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima subditorum & civium injuria & damno introducatur, quibus casibus omnino, ita exigente justitia, & summi Imperatoris autoritate, recipi possunt Appellationes, & id, quod æquum justumque est, in Appellationis instantia decidi. Cum quo egregie convenit

Mevius Part. 3. Dec. 154. & c.

Wannhero nicht minder

Quoad
OBJECT.
gram.

Die Alternativa, daß die Evangelische entweder denen oft-mentionirten Edlischen Edictis zu gehorsamen / oder zu emigriren schuldig / ganz ohnplaz greifflich / in mehrerer Erwegung.

(1.) Ohnslaugbar / quod securitate ac protectione semel alicui concessa, sine causa ac culpa quis violari nequeat,

Reincking. de Regim. sec. Lib. 2. d. 2. c. 3. n. 48.

Quia mundus est communis patria, ut dicit

Baldus in C. 1. n. 2. de form. fidel. & alii.

(2.) Solches vornemlich in Ansehung eines Incolæ, der animo perpetuè commorandi alles das Seinige an einen Orth transferiret / und sich daselbst / mit des Magistrats Vorwissen und Genehmhaltung / häufiglich niedergelassen hat / statt hat /

Per Stryck. in Dissertat. de Resignat. Jur. Civitat. c. 1. §. 32.

Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 50. th. 55. &

Medium ad Jus Lubecens. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 49. & 79.

(3.) Dergleichen Expulsion instar pœnæ ist / quæ existimationem lædit; hingegen hier kein Delictum vorhanden / also keine Straffe nöthig.

L. II. ff. de pœn.

(4.) Auß eben diesen Principiis unter allen Publicisten eine aufgemachte Sache ist / daß / wie receptio Judæorum anfänglich liberrimæ voluntatis ist / hernach semel receptos absque causa wieder zu expelliren nicht zugelassen;

Vid. Mager. de advoc. armat. tit. 8. n. 293.

Marta de Jurisdic. P. 1. c. 14. n. 2.

Sixtin. de Regal. c. 5. n. 24. & immuni alii.

Also Christen hierunter nicht durioris conditionis seyn können / je mehr

(5.) Nach dem Westphälischen Friedens-Schluss und denen dabey vorgekommenen Deliberationen / pro inconculso & indisputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meræ voluntatis, nicht aber necessitatis sey.

De quo vid. Cortrej. in Observ. ad Pac. Religios. p. 249. 250. & 251.

Auch was dieserwegen im Instrum. Pac. disponiret ist / eigentlich von solchen Unterthanen zu verstehen ist / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / so aber auff diesen Casum ganz ohnapplicirlich ist.

Und wie solchem allem nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtsame CON-
CLUSIO.
der zum öfftern genannten Evangelischen Rauffinamtschaft zu Cölln am Rhein
sich auff dem Passauischen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die
Reichs- Abschiede und einer immemorialen Possession gründet; Also ist auch kein
Zweiffel / Ihre Kayserl. Majestät und das ganze Heil. Römische Reich
werden selbige Dero allerhöchst- höchst- und hohen Gemüths- Billigkeit nach
beherzigen / und / durch Vorkehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen /
daß die Evangelische den wirklichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen
Reichs- Fundamental- Gesetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der dar-
wider von E. Hoch- Weisen Magistrat zu Cölln intentirten Neuerungen / bey
dem ruhigen Besiz des vorhin frey gehaltenen Commercii, auch Commissionen und
Speditionen bleiben mögen.

Beylagen.

Num. I.

LISTA derer vorhandenen Original- Documenten und Attestaten /
daß die von der Evangelischen Religion in Cölln das Bürger-
Recht gehabt / und gleich anderen Catholischen Bürgern
genossen haben.

- | | | |
|-------|----------------------------|--|
| 1588. | Num. 1.
1. Junii. | Attestatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Cölln /
das Peter Ripp dato zum Bürger angenommen. |
| 1592. | Num. 2.
2. Decembris. | Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592., daß
Peter / Johann / David und Simon Ripp / als Söhne obigen
Petern Ripp / das Bürger- Recht ertheilt worden. |
| 1594. | Num. 3.
26. Januarii. | Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts - Schöffen in
Cölln / de dato 1594. 26. Januarii, worin der Creditor Johann
Gordin/als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genennet wird. |
| 1594. | Num. 4.
17. Septembris. | Testamentum Johann Gordin vom 17. Septembris 1594. sub ma-
nu des Kayserlichen Notarii Casparen Kannegieffers / worinnen
derselbe abermahlen ein Bürger in Cölln zu seyn genannet wird. |
| 1596. | Num. 5.
8. Augusti. | Testamentum Andreae Mis und Elisabethen Bots sub manu des
Notarii Casparen Kannegieffers de dato 8. Augusti 1596., worin
derselbige Mis ein Bürger genennet wird. |
| 1597. | Num. 6.
Martii. | Attestatum auß der Weinschulen / daß Conrad Engels die Bürger-schaft
Anno 1597. im Martio gekauft habe / und in das Bürger- Buch einge-
schrieben. |
| 1597. | Num. 7.
8. Augusti. | Vollmacht von Andreae Mis / unter des Notarii Casparen Kannegief-
fers Hand; de dato 8. Augusti 1597., worin derselbe auch pro cive ge-
halten wird. |
| 1605. | Num. 8.
7. Decembris. | Attestatum Magistratus der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decem-
bris, das Hans Mis / Sohn des vorgedachten Andreae Mis und
Elisabethen Bots Eheleutben / den Selden- Gewand- Schnitt und
Stuckkauff an sich erkauft / und solchen samt allen anderen Bürger-
lichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge. |
| 1606. | Num. 9.
14. Octobris. | Original Giff und Ubertrag sub manu Notarii Johann Düffel von
Kanten de dato 14. Octobris 1606. Franz Roenen und Gertruden
Sittards Eheleutben / worinn derselbe vor Bürger und Rauff- Händ-
ler der Stadt Cölln erkandt wird. |
| 1606 | Num. 10.
19. Decembris. | Bürger- Brieff von der Weinschulen vor Hansen Mis de Anno 1606. den
19. Decembris, worin sein Vatter Andreas Mis auch vor ein Bürger
der Stadt erkandt und genennet wird. |